

Änderung Hauptsatzung

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p>§ 6 Verkündungen von öffentlichen Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.wittmund.de im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Wittmund verkündet bzw. bekannt gemacht.</p> <p>(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Stadt Wittmund während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben. In der Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen.</p> <p>(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ oder im Internet unter www.wittmund.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 6 Verkündungen von öffentlichen Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse https://www.wittmund.de/verwaltung-politik/aktuelles/elektronisches-amtsblatt/ im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Wittmund verkündet bzw. bekannt gemacht.</p> <p>2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Stadt Wittmund während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben. In der Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen.</p> <p>(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse https://www.wittmund.de/verwaltung-politik/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/ unter Bekanntgabe des Bereitstellungstages. In der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse nachrichtlich hingewiesen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.</p>